



Motion Froelicher Nino und Mit. über die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Freiwilligenarbeit fördernde Ausschreibungspraxis im Vollzeitstellenbereich (Ausschreibungen 80 % bis 100 %) (M 623). Eröffnet am: 16.03.2010 Finanzdepartement i. V. mit Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Der Motionär verlangt, über eine Änderung und Ergänzung des Personalgesetzes bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen (100 %) die Möglichkeit einer Teilzeitanstellung (ab 80 %) zwingend anzubieten.

Das Anliegen wird damit begründet, dass die heute gängige Praxis - Vollzeitstellen mit 100 Stellenprozent auszuschreiben - eine immer grösser werdende Gruppe von motivierten, leistungswilligen Menschen von einer Bewerbung ausschliesst. Dazu gehören sowohl Väter und Mütter, die Familie und Beruf vereinbaren wollen wie auch Personen, die sich nebst der beruflichen Tätigkeit in der Freiwilligenarbeit engagieren möchten.

Wir befürworten grundsätzlich das Anliegen der Motion, Vollzeitstellen im Teilpensum (mindestens 80 %) auszuschreiben und anzubieten. Wo immer möglich unterstützt der Kanton Luzern Teilzeitarbeit für Mitarbeitende in allen Positionen. Wie mehrere wissenschaftliche Studien nachweisen, profitieren davon sowohl die Mitarbeitenden als auch der Kanton als Arbeitgeber.

Eine Analyse der Stellenausschreibungen seit Einführung des neuen Stellenportals im August 2009 hat ergeben, dass von über 200 ausgeschriebenen Stellen der kantonalen Verwaltung knapp zwei Drittel Teilzeitstellen waren. Im Vergleich zu anderen kantonalen Verwaltungen beschäftigt der Kanton Luzern sehr viele Teilzeitangestellte und ermöglicht ihnen somit die Vereinbarung von Beruf und Familie.

Bereits heute wird jede dritte Vollzeitstelle mit 80 bis 100 Stellenprozent ausgeschrieben, ohne dass dies gesetzlich vorgeschrieben wäre. Erfahrungsgemäss ist auch bei Vollzeitstellen eine Pensenreduktion im gegenseitigen Einvernehmen möglich, entweder bereits anlässlich des Vorstellungsgesprächs oder zu einem späteren Zeitpunkt. Es gibt jedoch auch Stellen, die nur mit 100 Stellenprozent wahrgenommen werden können. In diesem Fall wäre die geforderte Regelung der Ausschreibungspraxis zu rigide. Zudem führt eine solche Ausschreibungspraxis nicht zwingend zu mehr Teilzeitstellen, weil auch bei einer Ausschreibung mit 80 bis 100 Stellenprozent die Besetzung der Stelle zu 100 Prozent immer möglich ist. Wirkungsvoller ist vielmehr die Beratung und Unterstützung der Verantwortlichen bei der Schaffung von Teilzeitstellen. Da bereits heute viele Vollzeitstellen mit 80 bis 100 Stellenprozent ausgeschrieben werden, erachten wir eine gesetzliche Grundlage als nicht zwingend.

Im Sinne unserer Ausführungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.

Luzern, 31.08.2010 / Protokoll-Nr: 911